



THÜR. LANDTAG POST  
30.04.2024 17:14

11908/2024

Den Mitgliedern des  
InnKA



Gesellschaft für  
Freiheitsrechte

freiheitsrechte.org

30. April 2024

## Stellungnahme

**zum Thüringer Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts (Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen - ThürAGHinSchG)**

Von

**Volljuristin und Projektkoordinatorin bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**

und

**Fellow bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSch-RL), und des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG) für Gemeinden, Gemeindeverbände und Beschäftigungsgeber\*innen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen.

Zur Aufdeckung von Verstößen und Missständen bedarf es sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst Meldungen und Hinweise. Whistleblower\*innen, die auf rechtswidrige Umstände in ihren Unternehmen und Behörden aufmerksam machen, leisten einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und gegen Straftaten, Machtmissbrauch und verfassungsfeindliche Entwicklungen. Ihre Meldungen sind ein schützenswerter und notwendiger Einsatz für unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat. Wenn Fehlentwicklungen bekannt und aufgehoben werden, wächst das Vertrauen in die Demokratie und in ein faires Rechtssystem.

Daher ist eine Umsetzung der Schutzvorschriften des HinSchG auch für alle kommunalen Beschäftigungsgeber\*innen von hoher Bedeutung. Ziel muss ein möglichst weitreichender Schutz für alle Beschäftigten der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der Beschäftigten der Beschäftigungsgeber\*innen sein, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen. Vor diesem Hintergrund sollten auch Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner\*innen verpflichtet sein, interne Meldestellen für die Beschäftigten einzurichten. Solche können sie mit anderen Gemeinden oder juristischen Personen gemeinsam auch durch Dritte betreiben. Aus diesem Grunde ist § 2 des ThürAGHinSchG-E ersatzlos zu streichen.

Da der Schutz für Hinweisgeber\*innen gerade auch auf der Wahlmöglichkeit zwischen einer internen und einer externen Meldestelle beruht, kann die Schutzlücke für die Beschäftigten in Kleingemeinden auch nicht darüber geschlossen werden, dass eine zentrale externe Meldestelle in Thüringen geschaffen wird. Vielmehr ist sicherzustellen, dass der Zugang zu internen Meldestellen besteht. Als externer Meldeweg ist die zentrale externe Meldestelle des Bundes ausreichend, deren Zuständigkeit durch die landeseigene externe Meldestelle ausgeschlossen würde.

Bei Einrichtung einer landeseigenen Meldestelle muss in jedem Falle durch gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass diese in effizienter Weise zeitnah eingerichtet und mit ausreichenden personellen Kapazitäten ausgestattet ist. Sie muss gerade auch bei der Entgegennahme von Meldungen (z.B. bei eingerichteten Meldewegen oder der Bearbeitung anonymer Meldungen) den gleichen Schutz wie die externe Meldestelle des Bundes bieten.

## Zu den Regelungen des ThürAGHinSchG-E im Einzelnen

### A. Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen (§ 1 ThürAGHinSchG-E)

In § 1 Abs. 1, 2, 4 ThürAGHinSchG-E werden Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und solche Beschäftigungsgeber\*innen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, verpflichtet, interne Meldestellen für ihre Beschäftigten einzurichten und zu betreiben. Für die internen Meldestellen gelten nach § 1 Abs. 5 des ThürAGHinSchG-E dann die Regelungen des HinSchG entsprechend.

Mit diesen Regelungen kommt das Land Thüringen seiner Verpflichtung nach der HinSch-RL und § 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG nach. Positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzesentwurf für die internen Meldestellen der kommunalen Beschäftigungsgeber\*innen auf das HinSchG verweist. Hierdurch ist sichergestellt, dass kommunal betriebene Meldestellen auf gleicher gesetzlicher Grundlage mit anderen bundesgesetzlich geregelten Meldestellen agieren und mögliche Rechtsänderungen des

HinSchG auch auf kommunaler Ebene sofort zur Anwendung kommen. Leider bleiben so aber auch die Schutzlücken des HinSchG, insbesondere die fehlende Pflicht zur Einrichtung anonymer Meldekanäle, bestehen. Hier sollte der Landesgesetzgeber zusätzlich die Einrichtung solcher anonymer Meldekanäle für alle internen Meldestellen vorschreiben und so den Schutzstandard für Hinweisgeber\*innen verbessern.

## **B. Ausnahmen und Erleichterungen (§ 2, 3 ThürAGHinSchG-E)**

Die HinSch-RL ermöglicht es den Landesgesetzgebern in Art. 8 Abs. 9 UAbs. 2, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner\*innen oder weniger als 50 Beschäftigten von der Pflicht, eine interne Meldestelle für den Hinweisgeberschutz einzurichten, auszunehmen. Von dieser Möglichkeit macht § 2 ThürAGHinSchG-E Gebrauch und regelt eine Ausnahme von § 1 des Entwurfs für Gemeinden, Gemeindeverbände und Beschäftigungsgeber\*innen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, wenn sie weniger als 10.000 Einwohner\*innen oder weniger als 50 Beschäftigte haben.

Zudem gestattet es § 3 ThürAGHinSchG-E den nach § 1 des Entwurfs verpflichteten kommunalen Träger\*innen, interne Meldestellen gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten zu betreiben, wobei die Verantwortung für die notwendigen Maßnahmen bei den jeweiligen betroffenen Beschäftigungsgeber\*innen bleibt.

### **I. Zur Erleichterung der Verpflichtung (§ 3 ThürAGHinSchG-E)**

Die Möglichkeit des gemeinsamen Betriebs von internen Meldestellen durch die genannten Träger\*innen entspricht den Vorgaben des Art. 8 Abs. 9 UAbs. 3 der HinSch-RL. Auf diesem Wege können kommunale Träger\*innen flexible und ökonomische Lösungen für den Betrieb ihrer internen Meldestelle finden sowie Kompetenzen und Kapazitäten bündeln. Sie ermöglicht eine gemeinsame Einrichtung von Meldestellen als pragmatische Lösung für den Hinweisgeberschutz. Die Regelung ist daher zu begrüßen.

Für die Organisation einer gemeinsamen Meldestelle empfiehlt es sich, bereits bestehende gemeinsame Infrastrukturen zu nutzen. Eine kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden sieht § 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) durch kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen, Zweckverbände und gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts vor. Daneben können gemäß § 46 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden. Auch sind gezielte Kooperationen z.B. auf Landkreisebene möglich. So können Gemeinden gemeinsam bei einer der beteiligten Gemeinden oder z.B. bei einem bestehenden Zweckverband eine zentrale interne Meldestelle für alle Beschäftigten der Gemeinden und des (gemäß § 1 Abs. 2



ThürAGHinSchG-E selbst verpflichteten) Zweckverbandes betreiben. Auch die Aufgaben einer gebündelten internen Meldestelle können durch Dritte wie Vertrauensanwält\*innen wahrgenommen werden.

Die Bündelung kann durch eine Förderung digitaler Meldungen ergänzt werden, sodass auch eine gebündelte Meldestelle für alle Beschäftigten die gleiche Erreichbarkeit bietet. Für den Betrieb digitaler Meldesysteme muss dabei auf resiliente und konstant geprüfte sowie der Öffentlichkeit zur Verifikation zur Verfügung gestellte Software (freie und open source Software) zurückgegriffen werden.

## II. Zur Ausnahme von § 1 (§ 2 Abs. 1 ThürAGHinSchG-E)

In der HinSch-RL und dem HinSchG ist eine Wahlmöglichkeit zwischen einer internen Meldestelle bei den Beschäftigungsgeber\*innen und der externen Meldestelle beim Bund oder den Ländern als Grundsatz vorgesehen. Eine interne Meldestelle im dienstlichen Umfeld der Beschäftigten stellt für potenzielle Hinweisgeber\*innen eine niedrighschwellige Ansprechstelle dar und ist durch ihre fachliche und örtliche Nähe in der Lage, sachnahe und einzelfallbezogene Unterstützung zu bieten. Um diesen Schutz sicherzustellen, sind auch bei kleinen Beschäftigungsgeber\*innen interne Meldestellen notwendig. Vor diesem Hintergrund ist § 2 ThürAGHinSchG-E ersatzlos zu streichen.

Unter diese Ausnahme fielen im Fall der Verabschiedung des Gesetzes 587 von 624 Gemeinden in Thüringen.<sup>1</sup> Damit bestünde nur in 5,92 % der Gemeinden und faktisch nur in städtischeren Gegenden ein formalisierter Hinweisgeberschutz. Gerade in kleineren Gemeinden und gemeindlichen Verbänden mit geringerer Beschäftigtenzahl ist aber eine höhere Identifizierbarkeit von hinweisgebenden Personen gegeben, sodass auch hier die Schaffung von internen Meldestellen für zumindest mehrere Beschäftigungsgeber\*innen gemeinsam (gemäß § 3 des Entwurfs) notwendig ist.

Sowohl im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung als auch bei der Übernahme übertragener Aufgaben besteht ein großes öffentliches Interesse am rechtmäßigen und transparenten Handeln der Gemeindebeschäftigten. Gerade auf kommunaler Ebene in unmittelbarer Nähe zu den Bürger\*innen ist es von hoher Bedeutung, dass staatliche Akteure neutral, diskriminierungsfrei und rechtskonform handeln. Hinweisgaben ermöglichen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt und in Zukunft verhindert werden können. Dies steht auch im Interesse der kommunalen Beschäftigungsgeber\*innen. Dafür müssen Hinweisgeber\*innen das Verfahren der Hinweisgabe als niedrighschweilig und alltäglich betrachten, um nicht von Meldungen abgeschreckt zu sein. Eine

---

<sup>1</sup> Thüringer Landesamt für Statistik, Bevölkerungszahlen Thüringen, festgestellt am 30. Juni 2023.

Meldestelle in räumlicher und fachlicher Nähe der einzelnen Beschäftigten erhöht die Wahrscheinlichkeit von Meldungen und steigert somit die Aufmerksamkeit für Verstöße.

Art. 8 Abs. 9 UAbs. 2 der HinSch-RL eröffnet nur eine Möglichkeit, kommunale Beschäftigungsgeber\*innen bis zu 10.000 Einwohner\*innen nicht zur Einrichtung interner Meldestellen zu verpflichten. Dieser Gestaltungsspielraum muss gerade nicht zwingend genutzt werden. Durch eine gemeinsame Einrichtung der Meldestellen mehrerer kommunaler Träger\*innen (§ 3 ThürAGHinSchG-E) oder durch die Beauftragung von Dritten (z.B. Vertrauensanwält\*innen) könnte diese Pflicht auch für kleine Gemeinden und Träger\*innen effizient und ressourcenschonend umgesetzt werden. Insbesondere durch gezielte regionale oder bereits bestehende Kooperationen würde sich der organisatorische Aufwand einer internen Meldestelle für alle kommunalen Beschäftigungsgeber\*innen in Grenzen halten. Der Landesgesetzgeber kann die kommunalen Beschäftigungsgeber\*innen dabei auch entlasten. Denkbar wäre es, die Kommunen beispielsweise bei der Suche und Beauftragung von externen Dritten als interne Meldestelle oder auch bei der Bildung gebündelter Meldestellen zu unterstützen. Ebenfalls kann das Land Thüringen erwägen, selbst eine interne Meldestelle als Dritte zu betreiben, an die interessierte Kleingemeinden und kommunale Beschäftigungsgeber\*innen die Aufgaben ihrer internen Meldestelle übertragen können.

Sollte sich der Landesgesetzgeber weiterhin für die Ausnahme des § 2 ThürAGHinSchG-E entscheiden, besteht eine erhebliche Schutzlücke für Hinweisgeber\*innen bei kleinen kommunalen Beschäftigungsgeber\*innen ohne interne Meldestelle. In diesem Fall muss durch andere Maßnahmen sichergestellt werden, dass Hinweisgeber\*innen dauerhaft Informationen zu ihren Rechten nach Hinweisgabe erhalten, beispielsweise durch ein Informationsportal des Landes zum Hinweisgeberschutz auf kommunaler Ebene. Auch sind die nach § 2 ThürAGHinSchG-E ausgenommenen Gemeinden, Gemeindeverbände und Beschäftigungsgeber\*innen über die Einrichtungsmöglichkeiten einer internen Meldestelle, deren Vorteile und die Möglichkeit der freiwilligen Einrichtung einer solchen niedrigschwellig zu informieren.

### **C. Zur Einrichtung einer externen Meldestelle (§ 4 ThürAGHinSchG-E)**

Der Entwurf sieht in § 4 Abs. 1 die Möglichkeit für das Land Thüringen vor, eine externe Meldestelle für Meldungen einzurichten, die die Landesverwaltung und die kommunalen Beschäftigungsgeber\*innen betreffen. Damit würde das Land Thüringen von seiner Befugnis nach § 20 HinSchG Gebrauch machen. Diese externe Meldestelle wäre für alle Beschäftigten der Kommunal- und Landesverwaltung zuständig.



Die Begründung zu § 4 ThürAGHinSchG-E nennt als Ziel dieser landeseigenen externen Meldestelle, dass damit allen kommunalen Beschäftigten Thüringens ein Meldeweg in die Landesverwaltung offenstehe. Nur so sei ein solcher Meldeweg sichergestellt, da aufgrund der vorgesehenen Ausnahme von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen gem. § 2 Abs. 1 ThürAGHinSchG-E die meisten Kommunen voraussichtlich keine eigene interne Meldestelle einrichten werden.

### **I. Kein besserer Schutz durch landeseigene externe Meldestelle**

Die Intention des Landesgesetzgebers ist begrüßenswert: Eine Meldestelle nah an den betroffenen Beschäftigten und mit fachlicher Nähe zum Landes- und Kommunalrecht Thüringens ist ein Baustein für wirksamen Hinweisgeber\*innenschutz. Sie kann den Informations- und Beratungsaufgaben gemäß § 24 Abs 3 HinSchG für die Landes- und Kommunalbeschäftigten effizient nachkommen. Allerdings soll diese Funktion in der Regel durch die interne Meldestelle erfüllt werden. Den kommunalen Beschäftigten in Thüringen steht als externe Meldestelle bereits die Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz zur Verfügung.

Durch eine landeseigene externe Meldestelle würde diese bestehende Meldemöglichkeit lediglich ausgetauscht, die externe Meldestelle des Bundes wäre dann nicht mehr zuständig, § 19 Abs. 4 HinSchG. Der Grundgedanke der HinSchH-RL<sup>2</sup> und des HinSchG<sup>3</sup> besteht allerdings im Angebot von zwei frei wählbaren Meldestellen für Hinweisgaben der Beschäftigten: Eine interne bei den jeweiligen Beschäftigungsgeber\*innen mit räumlicher und fachlicher Nähe und eine unabhängige externe, von staatlichen Behörden zur Verfügung gestellte Meldestelle. Diese Wahlmöglichkeit zwischen Meldestellen wird durch die Einrichtung einer externen Meldestelle in Thüringen gerade nicht hergestellt. Vielmehr sollte auch den kommunal Beschäftigten Thüringens dieses zweigeteilte Meldestellensystem offenstehen, indem der Landesgesetzgeber – wie unter B. II. erläutert – nicht von der Ausnahme nach Art. 8 Abs. 9 UAbs. 2 der HinSch-RL Gebrauch macht. Die Einrichtung einer landeseigenen externen Meldestelle ist gesetzlich durch § 20 HinSchG nur als Möglichkeit vorgesehen. Als erstes und den Verfasser\*innen bisher einzig bekanntes Bundesland würde Thüringen mit der Einführung einer solchen Meldestelle seinen Landes- und Kommunalbeschäftigten eine andere externe Meldestelle zur Verfügung stellen als allen anderen Landes- und Kommunalbeschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusammenfassend schafft die Einführung einer landeseigenen externen Meldestelle keinen besseren Schutz und keine zusätzliche Meldestelle für die kommunalen Beschäftigten Thüringens. Dies gilt insbesondere, da die Einrichtung keine neue Meldemöglichkeit begründet, sondern nur die Zuständigkeit vom Bund auf das Land Thüringen verlagert. Daher ist von der Einrichtung einer

---

<sup>2</sup> u.a. Erwägungsgründe 33, 47, 62, 63 der Richtlinie (EU) 2019/1937

<sup>3</sup> u.a. unter B. Lösung im Gesetzesentwurf zum HinSchG, Bundestag-Drucksache 20/3442



Thüringer externen Meldestelle abzurufen und § 4 ThürAGHinSchG-E ersatzlos zu streichen. Das Ziel, eine „wichtige Schutz- und Beratungslücke für hinweisgebende Personen“<sup>4</sup> zu schließen, ist nur durch die Verpflichtung zur Einrichtung von **internen** Meldestellen für alle kommunalen Beschäftigungsgeber\*innen zu erreichen. Die Möglichkeiten der Bündelung von Gemeinden und Beauftragung von externen Anbietern, die eine solche Aufgabe übernehmen, können die Erreichung dieses Ziels erleichtern (siehe oben unter B. I. und II. ).

## II. Notwendigkeit konkreter gesetzlicher Vorgaben

Falls der Landesgesetzgeber an § 4 ThürAGHinSchG-E und der Schaffung einer externen Meldestelle festhält, sollte er die landeseigene externe Meldestelle bereits gesetzlich so unabhängig und „extern“ wie möglich für alle betroffenen Beschäftigten ausgestalten. Die Landesregierung muss klare Vorgaben zum Ort der Meldestelle, zu deren Arbeitsweise und zur personellen Ausstattung dieser bereits gesetzlich festhalten. Als Ersatz für die externe Meldestelle des Bundes sollte die des Landes Thüringen ebenfalls **zwingend anonyme Meldungen bearbeiten** und eine anonyme Zwei-Wege-Kommunikation mit den Hinweisgebenden ermöglichen. Darüber hinaus sind telefonische und elektronische Meldewege wie E-Mail und ein Kontaktformular zwingend zur Verfügung zu stellen. Nur so kann das Land Thüringen gewährleisten, dass möglichst wenige Hindernisse für Hinweisgaben und somit Hemmnisse für potenziellen Hinweisgeber\*innen bestehen. Der Hinweisgeberschutz durch die externe Meldestelle auf Landesebene darf **keinesfalls hinter dem der zentralen externen Meldestelle des Bundes zurückbleiben**.

Als Ort wäre, bei der derzeitigen Ausgestaltung der internen Meldestellen in einigen Ministerien Thüringens, am besten eine Stelle beim Landtag, beispielsweise der Petitionsausschuss oder der Bürgerbeauftragte, zu wählen. So würde eine **institutionelle Unabhängigkeit** der externen Meldestelle von der Landesverwaltung gewährleistet. In diesem Fall können auch die Beschäftigten die Meldestelle als von den Beschäftigungsgeber\*innen extern wahrnehmen. Bei der Auswahl der zuständigen Stelle muss sichergestellt werden, dass die Meldestelle ihre Aufgaben auch von der Regierung unabhängig erfüllen kann und keiner Einflussnahme durch beispielsweise Abberufung und Austausch politischer Positionen unterliegt. Falls die Einrichtung einer eigenen externen Meldestelle tatsächlich vorgesehen ist, sollte der ThürAGHinSchG-E auch einen dementsprechenden Auftrag an die Landesregierung mit Stichtag zur Überprüfung der Einrichtung der Meldestelle enthalten. So kann der Landesgesetzgeber sicherstellen, dass die Meldestelle in seinem Sinne eingerichtet wird und der bestmögliche Schutz für Hinweisgeber\*innen durch die externe Meldestelle gewährleistet werden kann. Eine bloße Verordnungsermächtigung zur

---

<sup>4</sup> Begründung ThürAGHinSchG-E zu § 4



Einrichtung einer landeseigenen externen Meldestelle, ohne genauere gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung, kann keinen umfassenden Schutz von Hinweisgeber\*innen gewährleisten.

Welchen Umfang die Informations- und Beratungsaufgaben einer externen Meldestelle umfassen oder welche finanziellen oder personellen Kapazitäten zum Betrieb einer solchen nötig sind, können die Verfasser\*innen mangels bestehender statistischer Daten derzeit nicht sagen. Die ersten Jahresberichte der externen Meldestellen des Bundes werden vermutlich mehr Aufschluss über das Meldeverhalten der Beschäftigten geben. Aus Umfragen ist jedoch bereits jetzt bekannt, dass die Meldungen von Hinweisgeber\*innen mit der Zeit potenziell steigen, da bisher trotz Informationspflichten nur wenige Beschäftigte Kenntnis vom „neuen“ Hinweisgeberschutz und den bestehenden Meldestellen haben.<sup>5</sup> In jedem Fall ist die Information über das Bestehen des HinSchG und des ThürAGHinSchG-E von hoher Bedeutung, um Hinweisgeber\*innen den Zugang zu Meldestellen zu ermöglichen und deren Schutz zu verbessern.

## **D. Weitere notwendige Anpassungen**

### **I. Anpassung des Thüringer Beamtengesetzes**

Um Rechtssicherheit für hinweisgebende Beamt\*innen zu schaffen, sollten auch im Landesbeamtenrecht klarstellende Anpassungen erfolgen. Das Verhältnis des Hinweisgeberschutzgesetzes zu den beamtenrechtlichen Verpflichtungen sollte explizit geregelt werden.

Hierzu könnte etwa in § 114 ThürBG folgender neuer Absatz 4 eingefügt werden:

*(4) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder nach dem ThürAGHinSchG vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.*

Diese Klarstellung wurde durch das HinSchG auch in das Bundesbeamtengesetz aufgenommen und schützt potenzielle Hinweisgeber\*innen vor dienstrechtlichen Unsicherheiten.

Alternativ sollte zumindest in der Begründung des ThürAGHinSchG-E klargestellt werden, dass Meldungen und Offenlegungen unter den Voraussetzungen des HinSchG bzw. ThürAGHinSchG weder die dienstliche Verschwiegenheitspflicht noch das Dienstwegprinzip verletzen.

---

<sup>5</sup> Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Polizeibeamte und Hinweiserschutz, Eine Studie von Verian Deutschland im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte, S. 3, URL: <https://www.mach-meldung.org/wp-content/uploads/2024/04/2024-Studie-Hinweisgeberschutz-Polizei.pdf>; rexx systems, Umfrage mit Cicey zum Hinweisgeberschutzgesetz, URL: <https://www.rexx-systems.com/news/umfrage-whistleblower-gesetz/?cp=NL01-2024&kw=umfrage-whistleblower-gesetz>. 8



## II. Evaluation

Darüber hinaus muss das ThürAGHinSchG-E nach einer angemessenen Zeit, vorzugsweise nach zwei Jahren, evaluiert werden, um insbesondere die Ausnahme des § 2 und die landeseigene externe Meldestelle gem. § 4 im Hinblick auf Arbeitsbelastung und Meldefälle kritisch zu prüfen sowie ggf. einen weiteren Hinweisgeberschutz auch in kleinen Gemeinden zu ermöglichen.